

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

MÄRZ 2009

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung

AB (P)

**EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

► Hermesdeckungen

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung – AB (P)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt durch Abschluss eines Pauschalvertrags Exportkreditgarantien (Ausfuhr-gewährleistungen) unter der Bezeichnung **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung (APG)** für eine Mehrzahl von Geldforderungen deutscher Exporteure aus Ausfuhrverträgen über Lieferungen und Leistungen an ausländische Schuldner. Eine APG wird nur für Ausfuhr-geschäfte mit Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 12 Monaten übernommen.

Die Allgemeinen Bedingungen für APG sind Bestandteil des Pauschalvertrags, den der Bund nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhr-gewährleistungen schließt. Sie gelten, soweit sie nicht im Pauschalvertrag ausdrücklich abbedungen, ergänzt oder ersetzt sind.

Der Bund als Vertragspartner des Gewährleistungsnehmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), dieses durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (Euler Hermes), Hamburg, und die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Hamburg, vertreten. Euler Hermes und PwC sind als Mandatare des Bundes beauftragt und ermächtigt, alle den Abschluss und die Abwicklung des Gewährleistungsvertrags betreffenden Erklärungen namens und im Auftrag des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen. Federführend ist Euler Hermes.

§1 FORMERFORDERNIS

Der Pauschalvertrag kommt dadurch zustande, dass der Bund den Antrag des Gewährleistungsnehmers auf Übernahme einer APG schriftlich annimmt. Entsprechendes gilt für Änderungen der APG. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§2 GEDECKTE FORDERUNGEN

- (1) Durch die APG sind nach näherer Bestimmung durch den Pauschalvertrag die in den jeweiligen Ausfuhrverträgen zwischen Gewährleistungsnehmer und ausländischem Schuldner für Lieferungen und Leistungen des Gewährleistungsnehmers als Gegenleistung vereinbarten Geldforderungen gedeckt (gedeckte Forderungen).
- (2) Eine gedeckte Forderung umfasst unter der Voraussetzung, dass der Ausfuhrvertrag wirksam zustande gekommen ist, auch solche Geldforderungen, die auf den Ausgleich erbrachter Lieferungen und Leistungen gerichtet sind und aufgrund des Ausfuhrvertrags oder aus anderen Rechtsgründen an die Stelle der als Gegenleistung vereinbarten Geldforderungen treten.

- (3) Eine gedeckte Forderung umfasst ferner die im Ausfuhrvertrag vereinbarten Kreditzinsen und Finanzierungsnebenkosten bis zur Fälligkeit der Hauptforderung. **Schadensersatzforderungen**, soweit sie nicht gemäß Absatz 2 von der gedeckten Forderung umfasst sind, und **sonstige Nebenforderungen**, z. B. auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Reugeld, sind auch dann nicht gedeckt, wenn sie in dem Vertrag zwischen Gewährleistungsnehmer und ausländischem Schuldner ausdrücklich vorgesehen sind.

§3 HAFTUNGSZEITRAUM

- (1) Die Haftung aus der APG beginnt bei Lieferungen mit Versendung der Ware, bei Verkäufen aus Lägern im Ausland mit Auslieferung der Ware, bei Leistungen mit deren Beginn; bei Teillieferungen und Teilleistungen beginnt die Haftung nur für diejenigen Zahlungsansprüche, die der Gewährleistungsnehmer aufgrund des Ausfuhrvertrags oder aus sonstigen Rechtsgründen für die jeweilige Teillieferung oder Teilleistung erwirbt. Soweit für unter der APG anzubietende Lieferungen und Leistungen eine Fabrikationsrisikodeckung besteht, beginnt die Haftung für diese Lieferungen und Leistungen mit dem Ende der Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung, wenn dieser Zeitpunkt vor Versand liegt. Die Haftung endet, sobald und soweit die gedeckte Forderung erfüllt ist.
- (2) Hat der Gewährleistungsnehmer innerhalb von 2 Jahren nach jeweiliger Fälligkeit der gedeckten Forderung keinen **Entschädigungsantrag gestellt**, gilt die **gedeckte Forderung insoweit als erfüllt**. Die Frist nach Satz 1 beginnt neu zu laufen, wenn dem Bund die Überfälligkeit der Forderung gemeldet wird oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der garantierten Forderung zugeht.

§4 GEWÄHRLEISTUNGSFÄLLE

- (1) Der Gewährleistungsfall tritt ein, wenn und soweit die gedeckte Forderung aufgrund eines der in den Absätzen 2 – 4 genannten Umstände uneinbringlich ist.

Besteht für die gedeckte Forderung eine in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen aufgeführte **Mithaftung Dritter**, so tritt der Gewährleistungsfall jedoch erst ein, wenn und soweit auch die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen uneinbringlich sind. Für die Feststellung der Uneinbringlichkeit gelten die Absätze 2 – 4 entsprechend.



POLITISCHE SCHADENSTATBESTÄNDE

(2) Uneinbringlichkeit infolge politischer Umstände liegt vor,

Allgemeiner politischer Gewährleistungsfall

1. wenn nicht später als 12 Monate nach Fälligkeit

gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland, die nach Abschluss des Ausfuhrvertrags mit Bezug auf die gedeckte Forderung ergangen sind,

oder

kriegerische Ereignisse oder Aufruhr oder Revolution im Ausland

die Erfüllung oder Beitreibung der gedeckten Forderung

in jeder Form verhindern

oder

in der vereinbarten Währung verhindern und keine Möglichkeit zur Einzahlung des Gegenwerts zum Zweck des Transfers gemäß Nr. 2 besteht und der Bund der Zahlung in einer anderen als der vereinbarten Währung mit schuldbeitreitender Wirkung nicht zustimmt

und 6 Monate ohne Zahlung nach der mit dem ausländischen Schuldner vereinbarten Fälligkeit verstrichen sind;

für Forderungen, die aufgrund des Pauschalvertrags nicht gegen die Uneinbringlichkeit gemäß Absatz 4 gedeckt sind, bleibt die Frist von 12 Monaten außer Betracht, wenn die Nichterfüllung der Forderung nachweislich nicht auf wirtschaftlichem Unvermögen des ausländischen Schuldners beruht;

Konvertierungs- und Transferfall

2. wenn infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs Beträge, die der ausländische Schuldner als Gegenwert für die gedeckte Forderung bei einer zahlungsfähigen Bank oder einer anderen vom Bund anerkannten Stelle zum Zwecke der Überweisung an den Gewährleistungsnehmer eingezahlt hat, nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder nicht transferiert werden, alle bestehenden Vorschriften für die Konvertierung und den Transfer dieser Beträge erfüllt waren und 3 Monate nach Fälligkeit der Forderung, Einzahlung und Erfüllung dieser Vorschriften verstrichen sind;

Kursverluste an eingezahlten Beträgen

3. wenn nach Erfüllung aller bestehenden Vorschriften für die Konvertierung und den Transfer ausschließlich infolge einer Abwertung der vom ausländischen Schuldner auf die gedeckte Forderung eingezahlten Beträge Kursverluste entstehen, sofern nach Abschluss des Ausfuhrvertrags er-

lassene Vorschriften des Schuldnerlandes eine schuldbeitreitende Wirkung dieser Zahlungen vorsehen. Kursverluste an der mit dem ausländischen Schuldner vereinbarten oder einer anderen ohne Zustimmung des Bundes angenommenen Währung sind nicht gedeckt;

Verlust von Ansprüchen infolge Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

4. wenn gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland, die nach Abschluss des Ausfuhrvertrags ergangen sind, oder kriegerische Ereignisse oder Aufruhr oder Revolution im Ausland die Erfüllung der vertraglich vom Gewährleistungsnehmer geschuldeten Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise verhindern und dem Gewährleistungsnehmer deshalb durchsetzbare Forderungen für die schon erbrachten Lieferungen und Leistungen nicht zustehen;

Verlust der Ware vor Gefahrübergang

5. wenn infolge politischer Umstände die Ware während des Zeitraums von der Versendung bis zum Übergang der Gefahr auf den ausländischen Schuldner durch ausländische staatliche Stellen beschlagnahmt oder auf andere Weise der Verfügungsgewalt des Gewährleistungsnehmers entzogen oder vernichtet oder beschädigt wird oder verloren geht und der Ausfall sechs Monate nach der im Ausfuhrvertrag vereinbarten Fälligkeit der Forderung nicht ersetzt worden ist, soweit keine Möglichkeit bestanden hat, die Gefahren bei Versicherungsgesellschaften abzudecken, und der Ersatz des Schadens nicht durch gesetzliche Bestimmungen gewährleistet ist;

Mindererlös bei anderweitiger Verwertung

6. wenn nach Versendung der Ware die Uneinbringlichkeit der gedeckten Forderung gemäß Nr. 1, 4 oder 5 zu befürchten ist und der Gewährleistungsnehmer noch in seiner Verfügungsgewalt befindliche Ware anderweitig im Einvernehmen mit dem Bund verwertet und dabei einen Mindererlös erleidet.

WIRTSCHAFTLICHE SCHADENSTATBESTÄNDE

(3) Uneinbringlichkeit infolge wirtschaftlicher Umstände liegt vor, wenn mit Bezug auf das Vermögen des ausländischen Schuldners oder dessen Nachlass

Insolvenz

1. ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;

Amtlicher Vergleich

2. ein amtliches Vergleichsverfahren oder ein anderes amtliches Verfahren, das zum Ausschluss der Einzelzwangsvollstreckung führt, eröffnet worden ist;

► ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung – AB (P)

Außeramtlicher Vergleich

3. ein außeramtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich), dem alle oder eine Gruppe untereinander vergleichbarer Gläubiger einschließlich des Gewährleistungnehmers zugestimmt haben, abgeschlossen worden ist;

Fruchtlose Zwangsvollstreckung

4. eine Zwangsvollstreckung wegen der gedeckten Forderung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

Zahlungseinstellung

5. die wirtschaftlichen Verhältnisse nachweislich so ungünstig sind, dass der ausländische Schuldner seine Zahlungen ganz oder in wesentlichem Umfang eingestellt hat;

Mindererlös bei anderweitiger Verwertung

6. nach Versendung der Ware die Uneinbringlichkeit der gedeckten Forderung gemäß Nr. 1 – 5 zu befürchten ist und der Gewährleistungnehmer noch in seiner Verfügungsgewalt befindliche Ware anderweitig im Einvernehmen mit dem Bund verwertet und dabei einen Mindererlös erleidet.

NICHTZAHLUNGSFALL („PROTRACTED DEFAULT“)

- (4) Uneinbringlichkeit infolge wirtschaftlicher Umstände ist auch dann anzunehmen, wenn die gedeckte Forderung 6 Monate nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt worden ist und der Gewährleistungnehmer die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der gedeckten Forderung ergriffen hat. Die Nichtaufnahme der Dokumente steht bei Geschäften mit den Zahlungsbedingungen D/P oder D/A dem Eintritt der Fälligkeit nicht entgegen, sofern sich aus dem Vertrag mit dem ausländischen Schuldner nichts anderes ergibt.

Des Ablaufs der Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit bedarf es nicht, wenn unter der APG nach diesem Schadenstatbestand bereits Entschädigung für vorausgegangene Fälligkeiten geleistet wurde und der Verzug des ausländischen Schuldners fortbesteht.

- (5) Entschädigt wird aufgrund des Gewährleistungsfalles, der zuerst eingetreten ist. Sind ein wirtschaftlicher und ein politischer Gewährleistungsfall gleichzeitig eingetreten, wird nach dem politischen Gewährleistungsfall entschädigt.

Tritt der Gewährleistungsfall gemäß Absatz 2 Nr. 1 ein, so bleibt der Eintritt des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 4 außer Betracht, wenn der Gewährleistungnehmer innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit der Forderung keinen Antrag auf Entschädigung nach diesem Gewährleistungsfall gestellt hat.

Sind bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 4 bis auf den Ablauf der Karenzfrist alle Voraussetzungen des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, wird eine Entschädigung nur aufgrund des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 geleistet. Des Ablaufs der dort bestimmten Frist bedarf es in diesem Fall jedoch nicht, sofern nach Fälligkeit der gedeckten Forderung mindestens 9 Monate verstrichen sind.

Treten nach einer Entschädigung gemäß Absatz 4 die Voraussetzungen des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 ein, wird eine Nachentschädigung geleistet, soweit die Anwendung dieser Vorschriften zu einer höheren Entschädigung führt.

§5 FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Voraussetzung für die Entschädigung der gedeckten Forderung ist deren Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit. Wird aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der gesamte Restbetrag der gedeckten Forderung fällig, erfolgt die Entschädigung gleichwohl nach Maßgabe der im Ausfuhrvertrag festgelegten Fälligkeiten; der Bund ist jedoch berechtigt, vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen zu leisten.
- (2) Der Gewährleistungnehmer hat den Bestand der gedeckten Forderung und der in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen aufgeführten Sicherheiten, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Gewährleistungsfalles sowie Grund und Höhe des Schadens auf seine Kosten nachzuweisen. Wird der Bestand der Forderung oder der in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis der Gewährleistungnehmer – erforderlichenfalls durch Entscheidung des im Verhältnis zwischen ihm und seinem ausländischen Schuldner oder Sicherheitengeber zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts – die Rechtsbeständigkeit der Forderung und der Sicherheiten nachgewiesen hat; die Risiken des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands trägt dabei der Gewährleistungnehmer.
- (3) Die Verantwortung für die Rechtsbeständigkeit der gedeckten Forderung und dafür bestellter Sicherheiten trägt im Verhältnis zum Bund ausschließlich der Gewährleistungnehmer. Der Bund wird Verträge und sonstige Unterlagen, aus denen sich die gedeckten Forderungen und Sicherungsrechte ergeben sollen, erst im Entschädigungsverfahren prüfen. Der Gewährleistungnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Bund den Inhalt solcher Verträge oder Unterlagen oder Teile derselben vorher gekannt habe oder hätte kennen müssen.



§6 SELBSTBETEILIGUNG

(1) Der Gewährleistungsnehmer ist an jedem Ausfall an der gedeckten Forderung selbst beteiligt. Sofern in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Selbstbeteiligung

1. 5% im Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 2,
2. 10% im Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absätze 3 und 4.

(2) Der Gewährleistungsnehmer darf das Risiko aus der Selbstbeteiligung nicht anderweitig absichern. Dies gilt nicht für die Weitergabe des Risikos aus der Selbstbeteiligung an Unterlieferanten des Gewährleistungsnehmers.

§7 BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

(1) Stehen dem Gewährleistungsnehmer aus seiner Geschäftstätigkeit mehrere Forderungen gegen den ausländischen Schuldner zu, werden für die Feststellung der Entschädigung hierauf geleistete Zahlungen des ausländischen Schuldners auch dann, wenn zwischen Gewährleistungsnehmer und Schuldner eine andere Anrechnungsregelung vereinbart ist, wie folgt berücksichtigt:

1. Bei Zahlungen auf gedeckte Forderungen sowie bei Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die früher fällig sind als die gedeckte Forderung, gilt die Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners.
2. Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die zur selben Zeit wie die gedeckte Forderung oder später als diese fällig sind, werden in den Gewährleistungsfällen gemäß § 4 Absätze 3 und 4 auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls ist auszuschließen, dass der Gewährleistungsnehmer auf die Tilgungsbestimmung der Zahlung Einfluss genommen hat. In den Gewährleistungsfällen gemäß § 4 Absatz 2 bleibt bei derartigen Zahlungen die Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners maßgeblich.
3. Ohne Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners geleistete Zahlungen werden in den Gewährleistungsfällen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1, Absätze 3 und 4 auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.

4. Die Nr. 1 – 3 gelten entsprechend für

- a) Zahlungen des Garanten, Bürgen und Dritter; sonstige Leistungen des Schuldners, Garanten, Bürgen und Dritter;
- b) Ausschüttungen und Erlöse aus der schuldnerischen Masse;
- c) Erlöse aus Rücklieferungen oder anderweitiger Verwertung von Waren, Pfändungen, Versicherungen und sonstigen Sicherheiten;
- d) aufrechenbare Forderungen, Forderungsnachlässe, Gutschriften und Leistungen an Zahlungs statt;
- e) sonstige dem Gewährleistungsnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt des Gewährleistungsfalls entstandene Vermögensvorteile.

5. Anrechnungen gemäß Nr. 2 – 4 auf Forderungen mit gleicher Fälligkeit erfolgen nach dem Verhältnis dieser Forderungsbeträge (ohne Verzugszuschläge).

6. Werden Zahlungen gemäß Nr. 2 oder die in Nr. 4 genannten Vermögensvorteile gemäß Nr. 2 oder 3 angerechnet, werden von diesen Zahlungen oder Vermögensvorteilen die vom Gewährleistungsnehmer sachgemäß aufgewendeten Rechtsverfolgungs- oder Beitreibungskosten abgezogen. **Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Gewährleistungsnehmers entstandenen Kosten bleiben außer Betracht.**

(2) Der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende Betrag ist um die Selbstbeteiligung des Gewährleistungsnehmers zu kürzen.

(3) Nach Einreichung aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruchs erforderlichen Unterlagen stellt der Bund die Schadensberechnung innerhalb von 2 Monaten auf. Der sich aus der Schadensberechnung ergebende Betrag wird in der Regel innerhalb von 5 Bankarbeitstagen, spätestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe der Schadensberechnung an den Gewährleistungsnehmer insoweit ausgezahlt, als der Gewährleistungsnehmer die Schadensberechnung anerkannt hat.

(4) Ist die Schadensberechnung infolge eines Umstandes, den der Gewährleistungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 2 Monaten möglich, kann dem Gewährleistungsnehmer auf Antrag insoweit eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Entschädigung gewährt werden, als diese in ihrem Mindestumfang bereits vor Abschluss der Schadensberechnung feststeht.

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung – AB (P)

§8 RÜCKFLÜSSE

- (1) Alle nach Leistung einer Entschädigung eingehenden Zahlungen und sonstigen Vermögensvorteile (Rückflüsse) werden unter Einbeziehung der entschädigten Forderung entsprechend § 7 Absatz 1 zugeordnet. Unberücksichtigt bleiben jedoch diejenigen Rückflüsse, die auf einem Vertrag beruhen, der erst später als 3 Jahre nach Erfüllung oder Entschädigung der zuletzt fälligen Forderung aus dem gedeckten Geschäft geschlossen worden ist.
- (2) Der Gewährleistungsnehmer hat jeden Eingang von Rückflüssen unverzüglich anzuzeigen und die dem Bund zustehenden Beträge unverzüglich an ihn abzuführen.

§9 RÜCKZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Wird der Bestand der gedeckten Forderung oder der hierfür vom Bund geforderten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, hat der Gewährleistungsnehmer dies im Entschädigungsverfahren unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Gewährleistungsnehmer diese Pflicht, kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern, als er bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.
- (2) Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass die entschädigte Forderung des Gewährleistungsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, wird insbesondere in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung vom zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen, oder ergibt sich nach Leistung der Entschädigung, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern.
- (3) Wird der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei oder verletzt der Gewährleistungsnehmer die ihn nach § 11 Absatz 1 treffenden Pflichten, so ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückzufordern.
- (4) Soweit dem Bund ein Rückzahlungsanspruch zusteht, hat der Gewährleistungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 den zurückzuzahlenden Betrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung, im Falle des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes fallen gemäß § 10 Absatz 1 auf den Bund übergegangene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an den Gewährleistungsnehmer zurück.

- (5) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

§10 ÜBERGANG DER RECHTE UND ANSPRÜCHE

- (1) Mit Leistung der Entschädigung gehen die entschädigte Forderung, die Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Zahlung der Entschädigung sowie die Ansprüche aus etwaigen Versicherungen und der Anspruch auf die im Ausland eingezahlten oder hinterlegten Beträge einschließlich der für diese Forderungen und Ansprüche bestehenden Sicherheiten insoweit auf den Bund über, als dies dem Anteil des Bundes am Ausfall an der entschädigten Forderung entspricht. Der Gewährleistungsnehmer hat auf Verlangen des Bundes die zum Übergang der Forderung, Ansprüche und sonstigen Rechte etwa erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (2) Ist die Übertragung nicht möglich oder verzichtet der Bund auf sie, so hat der Gewährleistungsnehmer die in Absatz 1 genannten Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte als Treuhänder des Bundes zu halten.

§11 RECHTSVERFOLGUNG NACH LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Unbeschadet des Übergangs der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte gemäß § 10 hat der Gewährleistungsnehmer alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Einziehung der entschädigten Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten oder in sonstiger Weise zur Erzielung von Rückflüssen geeignet sind, und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Als geeignete Maßnahme gilt auch die Führung eines Rechtsstreits. Von einer Weisung zur Führung eines Rechtsstreits kann abgesehen werden, wenn Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsstreits zulassen und der Gewährleistungsnehmer einen solchen Gerichtsstand bzw. die Anwendung einer solchen Rechtsordnung nicht abbedingen konnte oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreits außer Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen.
- (2) An den Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des § 17.
- (3) Entlässt der Bund den Gewährleistungsnehmer auf dessen Antrag aus der Verpflichtung gemäß Absatz 1, verliert der Gewährleistungsnehmer das Recht, an Rückflüssen nach Maßgabe seiner Selbstbeteiligung beteiligt zu werden.



§12 UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGSBETRÄGEN

(1) Vertragswährung für die APG ist der Euro. Beträge, die auf andere Währungen lauten, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 wie folgt in den Euro umgerechnet:

1. Für das gemäß § 18 zu entrichtende Entgelt erfolgt die Umrechnung auf Basis des für den Versandmonat vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Umsatzsteuer-Umrechnungskurses (Entgeltkurs).

2. Die Entschädigung wird auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank

am Tage der Einzahlung in dem Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2

am Tage der Fälligkeit in den anderen Gewährleistungsfällen

umgerechnet. Hat am maßgeblichen Tage keine Feststellung des Euro-Referenzkurses stattgefunden, so tritt die nachfolgende Kursfeststellung an ihre Stelle.

Ist aufgrund des eingetretenen Gewährleistungsfalls eine Fälligkeit der gedeckten Forderung nicht gegeben oder erfolgt die Entschädigung vor den im Ausfuhrvertrag festgelegten Fälligkeiten, wird die Entschädigung auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tage vor Absendung der Mitteilung über die Entschädigung umgerechnet.

Die Entschädigung ist durch Umrechnung der Fremdwährung zum Entgeltkurs begrenzt, wenn es sich um eine Währung handelt, für welche die Europäische Zentralbank keine Euro-Referenzkurse feststellt.

3. Rückflüsse auf die entschädigte Forderung werden auf Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tage ihres Eingangs beim Gewährleistungsnehmer umgerechnet.

4. Hat der Bund die Entschädigung gemäß Nr. 2 zum Entgeltkurs in Euro umgerechnet und erbringt ein Rückfluss für den Bund über den Betrag hinaus, der insgesamt zur Entschädigung der Forderungen aus diesem Ausfuhrvertrag geleistet worden ist, einen Kursgewinn, so steht der Kursgewinn dem Gewährleistungsnehmer bis zur Höhe des Betrages zu, der dem Unterschied zwischen dem Kurs gemäß Absatz 2 am Tage der Einzahlung in dem Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 oder am Tage der Fälligkeit in den anderen Gewährleistungsfällen und dem Entgeltkurs entspricht.

(2) Für Währungen, für die keine Umsatzsteuer-Umrechnungssätze bzw. keine Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank festgestellt werden, tritt an deren Stelle der von der Deutschen Bundesbank zuletzt als Verkaufskurs bekannt gegebene Umrechnungssatz. Ist ein solcher Umrechnungssatz nicht bekannt gegeben, so setzt der Bund die gemäß Absatz 1 anzuwendenden Umrechnungskurse unter Berücksichtigung der Notierungen an den maßgebenden Börsen des Auslandes fest.

§13 DECKUNGSEINGRIFFE

Bei Eintritt gefahrerhöhender Umstände kann der Bund dem Gewährleistungsnehmer gegenüber jederzeit erklären, dass Forderungen oder Teilforderungen,

für die der Bund bei Zugang dieser Erklärung gemäß § 3 noch nicht haftet, von der APG ausgeschlossen sind,

oder

für die der Bund bereits gemäß § 3 haftet, die jedoch bei Zugang dieser Erklärung trotz fristgerechter Meldung entweder noch nicht gemäß VI. des Pauschalvertrages in einem Höchstbetrag Platz gefunden haben oder bei fristgerechter Meldung nicht finden werden, von der Deckung in diesem Höchstbetrag ausgeschlossen sind.

§14 UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN

(1) Der Bund ist berechtigt, über die gedeckte Forderung (einschließlich Selbstbeteiligung) Umschuldungsvereinbarungen mit dem Schuldnerland abzuschließen; nicht gedeckte Nebenforderungen und nicht gedeckte Teile nur teilweise gedeckter Forderungen darf er dabei einbeziehen.

(2) Der Bund darf das Recht nach Absatz 1 nur ausüben, wenn er vor Abschluss der Umschuldungsvereinbarung anerkennt, nach welchem der in § 4 geregelten Gewährleistungsfälle Uneinbringlichkeit der gedeckten Forderung vorliegt, sobald die in der Umschuldungsvereinbarung festgelegten Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vereinbarung auf die gedeckte Forderung vorliegen. Die Geltung von § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.

Für einbezogene Forderungen, für die das Risiko der Uneinbringlichkeit infolge wirtschaftlicher Umstände fortbesteht, kann der Bund die Entschädigungsleistung höchstens nach Maßgabe des Selbstbehalts für den Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 3 begrenzen.

Die sonstigen Entschädigungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

Der Gewährleistungsnehmer kann unbeschadet vorstehender Regelung Entschädigung nach den allgemeinen Regeln (§§ 4 ff) verlangen.

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung – AB (P)

- (3) Der Gewährleistungsnehmer und seine Rechtsnachfolger müssen ferner Regelungen der Umschuldungsvereinbarung gegen sich gelten lassen, durch die die Verzinsung der Forderung für den Zeitraum ab ihrer Fälligkeit oder für einen später beginnenden Zeitraum abweichend von den gesetzlichen oder vertraglichen Zinsregelungen bestimmt wird und aufgrund derer weitergehende Ansprüche aus dem Gesichtspunkt des Verzugs nicht geltend gemacht werden können.
- (4) Für die Umrechnung der Entschädigung bleibt § 12 Absatz 1 Nr. 2 auch dann maßgeblich, wenn der in der Umschuldungsvereinbarung bestimmte Umrechnungskurs für nicht auf Euro lautende Beträge in Euro von dem in dieser Vorschrift geregelten Umrechnungskurs abweicht. In Bezug auf Selbstbeteiligung, nicht gedeckte Nebenforderungen und nicht gedeckte Teile nur teilweise gedeckter Forderungen müssen der Gewährleistungsnehmer und seine Rechtsnachfolger den in der Umschuldungsvereinbarung bestimmten Umrechnungskurs gegen sich gelten lassen.

§15 PFLICHTEN DES GEWÄHRLEISTUNGSNEHMERS

Neben den nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den sonstigen Bestimmungen des Pauschalvertrags bestehenden Pflichten hat der Gewährleistungsnehmer die folgenden Pflichten zu beachten:

WAHRHEITSPFLICHT IM ANTRAGSVERFAHREN

1. Der Gewährleistungsnehmer hat im Zusammenhang mit der Beantragung einer APG alle für die Übernahme der Exportkreditgarantie erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen und unverzüglich zu berichtigen, wenn sich bis zum Zugang der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungs-Erklärung gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Durch Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragte Angaben gelten im Zweifel als erheblich.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend für alle im Rahmen des Pauschalvertrags zu stellenden Anträge, insbesondere für Anträge auf Festsetzung von Höchstbeträgen gemäß III. des Pauschalvertrags.

VERBOT DER ÄNDERUNG VON ZAHLUNGSBEDINGUNGEN ODER SICHERHEITEN

2. Der Gewährleistungsnehmer darf nach Beginn der Haftung des Bundes die mit dem ausländischen Schuldner in Bezug auf die jeweilige gedeckte Forderung vereinbarten Zahlungsbedingungen einschließlich in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen aufgeführter Sicherheiten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes ändern oder ergänzen; dies gilt nicht für Prolongationen, sofern die vom Bund für den ausländischen Schuldner festgelegte zulässige Kreditlaufzeit hierdurch nicht überschritten wird. Der Gewährleistungsnehmer darf ferner keine Zahlung in einer anderen

als der vertraglich vereinbarten Währung an Erfüllung statt annehmen.

BEACHTUNG STAATLICHER VORSCHRIFTEN

3. Der Gewährleistungsnehmer darf einen Ausfuhrvertrag nur durchführen, wenn dabei die Ausfuhrvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die von zwischenstaatlichen Einrichtungen erlassenen, unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausfuhrvorschriften sowie die Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes eingehalten werden.

MELDEPFLICHT BEI GEFÄHRERHÖHUNG

4. Der Gewährleistungsnehmer hat ihm bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche beabsichtigt oder getroffen hat. Als gefahrerhöhender Umstand gilt insbesondere, dass
 - a) der Schuldner um eine Prolongation nachsucht, die zu einer Überschreitung der vom Bund für den ausländischen Schuldner festgelegten zulässigen Kreditlaufzeit führen würde;
 - b) die Vermögenslage, Zahlungsweise oder allgemeine Beurteilung des ausländischen Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Schuldner die Rückgabe gelieferter Waren oder eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird; eine Zahlungsverzögerung von mehr als 4 Monaten ab Fälligkeit gilt stets als Verschlechterung der Zahlungsweise des Schuldners;
 - c) gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland oder sonstige politische Ereignisse die Erfüllung oder Beitreibung der gedeckten Forderung gefährdet erscheinen lassen.

ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS BEI GEFÄHRERHÖHUNG

5. In den Fällen der Nr. 4 darf der Gewährleistungsnehmer Lieferungen und Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes ausführen.

SCHADENSVERHÜTUNGS- UND SCHADENSMINDERUNGSPFLICHTEN

6. Der Gewährleistungsnehmer hat alle zur Vermeidung eines Gewährleistungsfalls oder Minderung des Ausfalls nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Der Gewährleistungsnehmer hat diese Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit nicht nach § 17 eine Beteiligung des Bundes in Betracht kommt. Droht ein Gewährleistungsfall oder ist ein solcher eingetreten, hat der Gewährleistungsnehmer auf Verlangen des Bundes diesen oder einen vom Bund zu bestimmenden Dritten mit der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen zu beauftragen, wenn die voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung des Bundes oder des Dritten in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung und den Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung stehen.



AUSKUNFTSPFLICHT

7. Der Gewährleistungsnehmer hat dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Ausführungsgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die APG von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft zu erteilen. Hierzu gehört die fristgerechte, richtige und vollständige Beantwortung der zur Vorbereitung einer Umschuldungsvereinbarung gestellten Fragen und die Bereitstellung der zum Nachweis der Forderungen benötigten Unterlagen.

PRÜFUNGSRECHTE DES BUNDES

8. Der Bund, der Bundesrechnungshof oder die von diesen bestimmten Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die Aufzeichnungen, Bücher, Unterlagen und andere Urkunden des Gewährleistungsnehmers, die für die APG von Bedeutung sein können, einzusehen und Abschriften von ihnen zu nehmen oder zu verlangen. Auf Verlangen des Bundes hat der Gewährleistungsnehmer Unterlagen in fremder Sprache auf seine Kosten übersetzen zu lassen.

MITTEILUNGSPFLICHT IN ZUSAMMENHANG MIT KORRUPTIONSSTRAFTATEN

9. Der Gewährleistungsnehmer ist verpflichtet, den Bund unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern
 - a) ein Mitarbeiter seines Unternehmens oder eine andere in seinem Auftrag am Abschluss eines in die APG einbezogenen Geschäfts beteiligte Person (Agent) wegen Bestechung vor einem nationalen Gericht angeklagt ist oder von einem solchen verurteilt wurde oder ein Strafverfahren wegen Bestechung gegen einen solchen Mitarbeiter oder Agenten gemäß § 153a StPO gegen Erteilung von Auflagen oder Weisungen eingestellt wurde,
 - b) gegen sein Unternehmen wegen einer durch eine Leitungsperson begangenen strafbaren Bestechungshandlung oder wegen mangelnder Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Korruptionsdelikten eine Geldbuße nach § 30 OWiG festgesetzt wurde.

§16 RECHTSFOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI UNWAHREN ANGABEN

- (1) Hat der Gewährleistungsnehmer die ihm nach § 15 Nr. 1 obliegende Pflicht verletzt, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über den Abschluss des Pauschalvertrags oder über im Rahmen des Pauschalvertrags gestellte Anträge keinen Einfluss gehabt hat. Eine Befreiung des Bundes von seiner Verpflichtung zur Entschädigung tritt nicht ein, soweit der Gewährleistungsnehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben weder kannte noch kennen musste.

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI FEHLERHAFTEN SICHERHEITEN

- (2) Sind in der Deckungsbestätigung oder den Länderbestimmungen aufgeführte Sicherheiten nicht oder nicht rechtswirksam bestellt worden, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die fehlende oder mangelhafte Sicherheit auf seine Entscheidung über die Gewährung von Deckungsschutz keinen Einfluss gehabt hat.

HAFTUNGSBEFREIUNG BEI SONSTIGEN OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

- (3) Hat der Gewährleistungsnehmer unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine ihm nach § 15 Nr. 2 – 9 obliegende Pflicht verletzt, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.

Unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden oder zu befürchten ist, ist der Bund bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 2 von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn er feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte.

Bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 4 ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikoerhöhung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

- (4) Der Bund kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
- (5) Soweit für die Verletzung sonstiger dem Gewährleistungsnehmer nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen des Pauschalvertrags obliegenden Pflichten keine gesonderten Rechtsfolgen gelten, finden die Absätze 1 – 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche und sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und im Pauschalvertrag enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.
- (7) Der Bund haftet nicht für Umstände und Gefahren, die der Gewährleistungsnehmer nach den Regeln einer gewissenhaften Geschäftsführung und kaufmännischen Sorgfalt zu vertreten hat.

► ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung – AB (P)

- (8) Der Bund ist von seiner Verpflichtung zur Entschädigung für Forderungen aus Exportverträgen frei, deren Abschluss durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt wurde, es sei denn, dass der Gewährleistungsnehmer diese Tatsache weder kannte noch kennen musste.

§17 BETEILIGUNG DES BUNDES AN KOSTEN FÜR MASSNAHMEN DER RECHTSVERFOLGUNG SOWIE DER SCHADENSVERMEIDUNG ODER -MINDERUNG

- (1) Nach Entschädigung beteiligt sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Rechtsverfolgung gemäß § 11 Absatz 1, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden. Vor Entschädigung kann sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung gemäß § 15 Nr. 6 beteiligen, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden, es sich um über gewöhnliche Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung hinausgehende Maßnahmen handelt und die hierdurch verursachten Kosten den Gewährleistungsnehmer unter Berücksichtigung von Art und Umfang seines Geschäftsbetriebes erheblich belasten.
- (2) Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Umfang, in dem die Forderung, auf die sich die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beziehen, entschädigt ist bzw. bei eingetretenem Garantiefall entschädigt werden könnte.
- (3) Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich der Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Gewährleistungsnehmers entstandenen Kosten trägt der Gewährleistungsnehmer selbst.
- (4) § 9 Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§18 ENTGELT

- (1) Für im Rahmen der APG gemeldete Forderungen wird ein von Art und Umfang der gedeckten Risiken abhängiges Entgelt erhoben. Die Entgeltsätze werden im Pauschalvertrag festgesetzt. Das zu entrichtende Entgelt ist vom Gewährleistungsnehmer in Anwendung dieser Entgeltsätze mit der Umsatzmeldung gemäß V. des Pauschalvertrags – auch unter Berücksichtigung etwaiger Prolongationen – selbst zu berechnen und wird innerhalb von 14 Tagen nach der Meldung fällig.
- (2) Wird fälliges Entgelt nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Mahnung entrichtet, die den Hinweis auf diese Frist und auf die nachstehend genannten Rechtsfolgen enthält, so ist der Bund, wenn seit der Fälligkeit des Entgelts insgesamt mindestens 6 Wochen verstrichen sind,
- für die der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Forderungen von der Haftung für Gewährleistungsfälle befreit, die nach Fälligkeit, aber vor Zahlung des Entgelts eingetreten sind,
 - außerdem berechtigt, den Deckungsschutz für die der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Forderungen ohne Einhaltung einer weiteren Frist aufzuheben, solange das Entgelt nicht bezahlt ist,
 - im Wiederholungsfalle ferner berechtigt, den Pauschalvertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen.
- (3) Für einen Antrag auf Erstattung von zuviel berechnetem und gezahltem Entgelt gilt eine Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Umsatz getätigt wurde.
- (4) Ist der Bund nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen des Pauschalvertrags von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

§19 ABTRETUNG DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Verfügungen des Gewährleistungsnehmers über eine gedeckte Forderung zu anderen als zu Sicherungs- oder Inkassozwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Die schriftliche Zustimmung des Bundes gilt als erteilt, wenn die Forderung bzw. Restforderung an anerkannte Zessionare abgetreten wird, die in den ergänzenden Bestimmungen für Forderungsabtretungen (AB-FAB) genannt sind, welche Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen sind. Satz 2 findet keine Anwendung auf Teil- und Weiterabtretungen.



- (2) Erfolgt die Abtretung einer gedeckten Forderung ohne Zustimmung, ist der Bund von der Haftung befreit, es sei denn, er stellt fest, dass er der Abtretung zugestimmt hätte.

§20 ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE AUS DER APG

Teil- und Weiterabtretungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Eine ohne Zustimmung des Bundes erfolgte Abtretung ist gemäß § 354 a HGB gleichwohl wirksam; jedoch bleibt der Bund bei Abtretungen ohne seine Zustimmung berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Gewährleistungsnehmer zu leisten.

§21 AUSSCHLUSSFRIST UND GERICHTSSTAND

- (1) Ansprüche gegen den Bund aus der APG sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem der Bund dem Gewährleistungsnehmer gegenüber die Ansprüche unter Hinweis auf seine mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit schriftlich abgelehnt hat.
- (2) Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Gewährleistungsnehmer aus der APG sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

§22 INSOLVENZ DES GEWÄHRLEISTUNGSNEHMERS

Wird über das Vermögen des Gewährleistungsnehmers oder über dessen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder wird die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzplan erstellt oder ein sonstiges Liquidationsverfahren eröffnet, fallen Forderungen aus nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Versendungen und Leistungen nicht mehr unter die APG; jedoch kann der Deckungsschutz – insbesondere nach Eintritt des Insolvenzverwalters in die Verpflichtungen aus der APG – durch den Bund wieder hergestellt werden.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES
Kreditversicherung



**Euler Hermes
Kreditversicherungs-AG**
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart